

Nichtamtliche Neufassung

Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten nach § 5 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) durch die hessischen Hochschulen vom 5. Mai 1999 (StAnz. 24/99 S 1871), geändert durch Erlass vom 26. August 1999 (StAnz. 40/99 S. 2987)

Für die Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten ergehen nach § 96 Abs. 3 Satz 1 HHG ergehen folgende Weisungen:

I. Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bzw. bestehender Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden. Eventuelle Folgekosten sind aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln zu finanzieren.

1. Parteibezeichnung

Die zur Erfüllung der Auftragsangelegenheiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 HHG notwendigen Verträge über den Erwerb von beweglichen Gegenständen werden von den Hochschulen und Universitätsklinika im eigenen Namen abgeschlossen. Als Vertragspartei ist die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, oder das Universitätsklinikum, vertreten durch die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor, zu benennen. Eigentumsrechte gehen auf das Land über.

Bei Grundstücken, die für das Land zu erwerben sind, ist als Vertragspartei nach Maßgabe der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen in den Zuständigkeitsbereichen der hessischen Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung das Land Hessen zu benennen. Das gleiche gilt bei der Verfügung über Eigentum oder sonstige dingliche Rechte des Landes (Veräußerung, Tausch, dingliche Belastung mit Hypotheken, Grundschulden, Erbbaurechten u.ä.).

Nutzungsverträge über landeseigene Grundstücke und bewegliche Sachen (z.B. Leih-, Miet-, Pacht- oder Leasing-Verträge) sind von den Hochschulen und Universitätsklinika im eigenen Namen abzuschließen.

2. Zustimmungsvorbehalt

Soweit das Land Hessen als Vertragspartei bezeichnet ist, ist in den in der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen in den Zuständigkeitsbereichen der hessischen Hochschulen genannten Fällen meine vorherige Zustimmung einzuholen.

Meiner vorherigen Zustimmung bedürfen ferner

- a) Verträge mit einer Vertragsdauer von mehr als 1 Jahr, die die Überlassung von landeseigenen Grundstücken, Wohnungen oder Räumen an einen Dritten zum Gegenstand haben,
- b) Verträge über die Anmietung von Wohnungen oder Räumen, soweit
 - die Jahresmiete im Einzelfall mehr als 250 000,-- DM beträgt oder
 - der Mietvertrag länger als 5 Jahre unkündbar ist.

Notwendige Beteiligungen anderer Stellen sollen erfolgen, bevor meine Zustimmung eingeholt wird. Die Beteiligung anderer Ministerien erfolgt durch mich.

II. Befugnisse zur Änderung von Verträgen und zum Abschluss von Vergleichen sowie zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Ansprüchen

Die Hochschulen und Universitätsklinika werden im Rahmen der Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel ermächtigt

1. nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) Verträge zu ändern oder aufzuheben, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 50 000,- DM beträgt, sowie Vergleiche abzuschließen, soweit die dadurch entstehende Verpflichtung oder die Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 100 000,- DM nicht übersteigt;
2. nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LHO Beträge in Einzelfällen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind (Nr. 4.1 und 4.5 VV-LHO zu § 59), bis zu
 - 100 000,-- DM zu stunden,
 - 100 000,-- DM befristet niederzuschlagen,
 - 50 000,-- DM unbefristet niederzuschlagen,
 - 20 000,-- DM zu erlassen

III. Prozessführung

1. Bei Rechtsstreitigkeiten haben die Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Aktiv- bzw. Passivlegitimation, wenn nach dem zugrundeliegenden Streitgegenstand die Hochschule im eigenen Namen gehandelt hat oder bei Erfüllung des klageweise begehrten Anspruchs im eigenen Namen handeln würde. Im Zuständigkeitsbereich der Universitätsklinik obliegt die Prozessführung der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor mit der Maßgabe, dass die Vertretung der Präsidentin oder dem Präsidenten der jeweiligen Universität weiterübertragen werden kann.
2. Meiner vorherigen Zustimmung bedürfen, soweit der Streitwert 100 000 DM übersteigt,
 - a) die Erhebung einer Klage, der Beitritt auf Grund einer Streitverkündung und die Geltendmachung von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln auf Grund einer Beiladung,
 - b) die Abgabe von Anerkenntnissen, der Abschluss von Vergleichen und die Einlegung oder Nichteinlegung von Rechtsmitteln. Rechtsmittel sind vorsorglich einzulegen, wenn meine Zustimmung innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und nach Auffassung der Hochschule die Weiterführung des Rechtsstreits Aussicht auf Erfolg hat oder eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art geklärt werden soll. Vergleiche sind unter Widerrufsvorbehalt zu schließen, wenn meine Zustimmung nicht vorher eingeholt werden kann.
3. Soweit es meiner Zustimmung nicht bedarf, ist mir unverzüglich zu berichten, wenn ein Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung anhängig wird.
4. Nach Abschnitt I Nr. 3 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 17. September 1996 (StAnz. 40/1996 S. 3270) ist über Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 500 000,- DM übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes besorgt werden muss, das Ministerium der Finanzen zu unterrichten. Dies gilt bei Rechtsstreitigkeiten in Auftragsangelegenheiten entsprechend. In diesen Fällen ist mir in doppelter Ausfertigung zu berichten, die Unterrichtung des Ministeriums der Finanzen erfolgt durch mich.
5. Ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht gesetzlich vorgeschrieben, so sind Rechtsanwälte nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen nach Einholung meiner Zustimmung zu beauftragen. Sonderhonorare dürfen mit Rechtsanwälten grundsätzlich nicht vereinbart werden; soweit in besonderen Ausnahmefällen die Vereinbarung von Son-

derhonoraren geboten sein sollte, ist meine vorherige Zustimmung einzuholen.

IV. Schlussvorschriften

1. Der Erlass vom 10. Mai 1993 (ABl. 6/93 S. 466) wird aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt mit seiner Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Für den Zuständigkeitsbereich der Universitätsklinik tritt der Erlass mit Inkrafttreten des § 57 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) außer Kraft.